

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.06.2016 | 141-1.31.4-18/16

### Zulassungsnummer:

Z-31.4-198

#### Antragsteller:

Knauf Aquapanel GmbH & Co. KG Zur Helle 11 58638 Iserlohn

# Geltungsdauer

vom: 3. Juni 2016 bis: 4. März 2020

# **Zulassungsgegenstand:**

Faserzementtafel "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter.Easier.Faster" nach DIN EN 12467 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-31.4-198 vom 10. November 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 10. November 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-31.4-198

Seite 2 von 4 | 3. Juni 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. \*
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Z33055.16 1.31.4-18/16

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-31.4-198 Seite 3 von 4 | 3. Juni 2016

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter.Easier. Faster." aus Faserzement, bei denen die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der Europäischen Norm DIN EN 12467<sup>1</sup> gemäß System "4" bzw. System "3" (für den Nachweis des Brandverhaltens) erfolgt.

Mit dieser Zulassung ist für die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter.Easier. Faster" der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für die Verwendung in Aufenthaltsräumen gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 02<sup>2</sup> erbracht.

# 1.2 Anwendungsbereich

Die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter. Easier. Faster." dürfen für Innenräume einschließlich Aufenthaltsräume als Bekleidung von Bauteilen z.B. nicht tragende Trennwände oder von abgehängten Decken nach DIN EN 13964<sup>3</sup> verwendet werden.

Für die Verwendung der Faserzementtafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter. Easier. Faster." sind die jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder zu beachten.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Materialzusammensetzung

Die zur Herstellung der Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter. Easier. Faster." verwendeten Materialien und ihre Mischungen müssen mit den Angaben übereinstimmen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter. Easier. Faster." müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und sonstigen Anforderungen einer Faserzementtafel der Kategorie C, Klasse 2 nach DIN EN 12467¹ soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung

Die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter. Easier. Faster." sind werksseitig herzustellen.

Sie müssen die Anforderungen nach DIN EN 12467<sup>1</sup> erfüllen und die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter.Easier.Faster." müssen hinsichtlich der Ausgangsstoffe und des Herstellverfahrens den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

DIN EN 12467:2012-12 Faserzementtafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12467:2012

zuletzt: Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – Ausgabe 2015/2 - Deutsches Institut für Bautechnik; online abrufbar unter www.dibt.de

DIN EN 13964:2014-08 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13964:2014

Z33055.16 1.31.4-18/16



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-31.4-198

Seite 4 von 4 | 3. Juni 2016

# 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Für die Verpackung der Tafeln gelten die Bestimmungen von DIN EN 12467<sup>1</sup>.

Das Bauprodukt muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden. Die Tafeln sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Tafeln dürfen nicht eingebaut werden.

# 2.2.3 Kennzeichnung

Die Tafeln "AQUAPANEL Cement Board Indoor - Lighter.Easier.Faster." nach Abschnitt 2.1 oder deren Lieferschein bzw. Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle für die Tafel soll mindestens die in DIN EN 12467<sup>1</sup> aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen Referatsleiter

Beglaubigt

Z33055.16 1.31.4-18/16